

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18.05.2020 für die Gemeinde Plainfeld folgende

## Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

### § 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

#### (1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

| Abfallbezeichnung   | Populärbezeichnung         | Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung   |
|---|----------------------------|--|
| Gemischte Siedlungsabfälle  | Restmüll (Hausabfall)      | <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft   |
| Sperrige Siedlungsabfälle   | Sperrmüll                  | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof<br>Freimenge bis 1 m <sup>3</sup> pro Anlieferung                              |
| Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall                                    | Altm Metall                | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof  |
| Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz                                      | Altholz                    | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof<br>Freimenge bis 1 m <sup>3</sup> pro Anlieferung                              |
| getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier                 | Altpapier                  | <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln<br><input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof                            |
| getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien           | Altkleider, Schuhe etc     | <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln<br><input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof                            |
| (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle           | Biomüll                    | <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung<br><input type="checkbox"/> Eigenkompostierung |
| (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle | Grünschnitt, Gartenabfälle | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof  |
| Problemstoffe   |                            | <input type="checkbox"/> Stationäre Problemstoffsammelstelle im ASZ Koppl  |
| Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)                                   |                            | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof  |
| Gerätebatterien   |                            | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof  |

## Abfuhrordnung der Gemeinde Plainfeld

|   |                                     |   |
|---|-------------------------------------|---|
| Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung | Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände | <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof |
| etc   |                                     |   |

### (2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

| Abfallbezeichnung   | Populärbezeichnung  | Entgelt, allf. Mengenbegrenzung   |
|---|---|---|
| Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe | Kartonagen  | kostenlos   |
| Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas                                | Altglas   | kostenlos   |
| Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen     | Plastikverpackungen<br>Leichtverpackungen<br>Plastikflaschen<br>Plastikfolien | kostenlos   |
| Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen                            | Dosen   | kostenlos   |
| Baurestmassen   |   | bis ½ m <sup>3</sup> ab 0,5 m <sup>3</sup> kostenpflichtig lt. Preisliste |
| Baustellenabfälle   |   | bis ½ m <sup>3</sup> ab 0,5 m <sup>3</sup> kostenpflichtig lt. Preisliste |
| Flachglas   | Fensterglas   |   |
| etc   |   |   |

Die in Anlage A (Preistabelle 2020) festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen sind zu beachten.

## § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;

2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;

3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;

4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

### § 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

| Art des Behälters | Größe |
|-------------------|-------|
| ÖNORM EN 840-1    | 90 l  |
| ÖNORM EN 840-1    | 120 l |
| ÖNORM EN 840-1    | 240 l |

|                |        |
|----------------|--------|
| ÖNORM EN 840-3 | 1100 l |
| Sammelsack     | 120 l  |

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| <b>Art des Behälters</b> | <b>Größe</b> |
| ÖNORM EN 840-1           | 120 l        |

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette und der Objektadresse zu versehen.

## § 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

### (1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

|   |                |   |
|---|----------------|---|
| Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region | 115,50<br>2,22 | Kg pro Einwohner pro Jahr<br>Kg pro Einwohner und Woche |
|---|----------------|---|

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

|  |                  | Größe                     | Anzahl Sammel-einrichtung | Häufigkeit der Entleerung        |
|--|------------------|---------------------------|---------------------------|----------------------------------|
| Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)                        | 1 - 12 Personen  | 120 l - 240 l<br>optional |                           | 14-tägig - monatlich<br>optional |
|  | Mehrfamilienhaus | 120 l - 240 l<br>optional |                           | 14-tägig - monatlich<br>optional |
| Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen    |                  | 240 l                     |                           | 14-tägig                         |
| Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten |                  | nach Bedarf               |                           | nach Bedarf                      |

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

## (2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

|   |               |   |
|---|---------------|---|
| Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region | 84,14<br>1,62 | Kg pro Einwohner pro Jahr<br>Kg pro Einwohner und Woche |
|---|---------------|---|

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

|  |                                       | Größe                   | Anzahl Sammel-einrichtung | Häufigkeit der Entleerung |
|--|---------------------------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)                        | X 1-3 Personen                        | X 120 l<br>optional     |                           | Lt. Abfallabfuhrplan      |
|  | X 4-7 Personen                        | X 2 x 120 l<br>optional |                           | Lt. Abfallabfuhrplan      |
|  | X Mehrfamilienhaus für 20-27 Personen | X 6 x 120 l<br>optional |                           | Lt. Abfallabfuhrplan      |
| Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen    |                                       | 240 l                   |                           | Lt. Abfallabfuhrplan      |
| Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten |                                       | nach Bedarf             |                           |                           |

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage B vorliegt.

## § 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage C) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr mit dem Aufkleber nach vorne am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

## § 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde [www.plainfeld.at](http://www.plainfeld.at).

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(5) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(6) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalieren Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 12.03.2018 außer Kraft.

## § 8 Haftungsausschluss

Bei Einschränkungen, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und deren gleichen steht dem an der Abfallabfuhr angeschlossenen Teilnehmer ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.



Für die Gemeindevertretung:  
Bürgermeister  
Ganzenhuber Wolfgang

Plainfeld, am 19.11.2020

### Anlagen:

- A) Altstoffsammelhof Koppl - Plainfeld - Preistabelle 2020
- B) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);
- C) Abfuhrplan;

## ALTSTOFFSAMMELHOF KOPPL-PLAINFELD

Der Altstoffsammelhof Oberplainfeld ist ab **29. Dezember 2019** geschlossen und bleibt als **Sammelstelle** für Altpapier, Karton, Leichtverpackung, Alu/Weißblechdosen, Glas und Grünschnitt erhalten.

Ab **03. Jänner 2020** steht der **Altstoffsammelhof Koppl/Plainfeld** für die BürgerInnen der Gemeinde Plainfeld zur Verfügung.

### PREISTABELLE 2020

Gebühren / Entsorgungsbeiträge für sonstige Abfälle  
gem. §§§ 11, 29 u. 30 S. AWG 1998 i.d.g.F.  
Altstoffsammelhof Koppl - Plainfeld

**Öffnungszeiten:**    **Mittwoch, 15:00 Uhr—18:00 Uhr**  
                                  **Freitag, 14:00 Uhr—18:00 Uhr**  
                                  **Samstag, 09:00 Uhr—12:30 Uhr**

**Betreuer:**                **Markus Kendler**

Die Preisberechnung erfolgt auf Basis der aktuellen Marktpreise in Umrechnung von Tonnenpreis (t) auf Stück oder m3 mit anteiligem Aufschlag für Manipulation und Transport laut Haushaltsbeschluss der Gemeinde.

- |   |                   |                          |
|---|-------------------|--------------------------|
| <b>1. PKW-Reifen ohne Felge (a.ca.8 kg)</b>   |                   | <b>€ 2,00 pro Stück</b>  |
| <b>2. PKW-Reifen mit Felge (a.ca.15 kg)</b>   |                   | <b>€ 4,00 pro Stück</b>  |
| <b>3. Sonstige Reifen (LKW, Traktor etc.)</b> | <b>ohne Felge</b> | <b>€ 10,00 pro Stück</b> |
|   | <b>mit Felge</b>  | <b>€ 25,00 pro Stück</b> |

Kleinreifen (Fahrräder etc.) gehören zum Sperrabfall u. werden ohne Gebühr entgegengenommen.

- 4. Asbesthältige Nachtspeichergeräte: (bis ca. Baujahr 1980)**                **€ 180,-- pro Stück**  
(unzerlegt)

- 5. Bauschutt wird nur in Kleinmengen entgegengenommen;**  
(kostenpflichtig ab ca. ½ m3)

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| <b>Recyclingbauschutt</b>      | <b>€ 10,00 per m3</b> |
| <b>Deponiebauschutt/Baumix</b> | <b>€ 25,00 per m3</b> |

- 6. Sperriger Hausabfall**

frei für Haushaltsmenge, -ca. ½m3 bis 1m3

darüber hinaus je nach Gewicht p. m3 zwischen                **€ 10,-- bis 25,--**

**Eternit:** 1m2 = ca. 10 kg (1 Tonne kostet ca. 90,--€) ergibt pro m2  
es können nur geringfügige Mengen angenommen werden!

**€ 1,--**

**Altholz/Altfenster** bei gesonderter Sammlung  
ansonsten ident kostenpflichtig wie Sperrabfall

**€ 10,-- per m3**

- 7. neu: Mineralfaserwolle: (BIG BAG Sammlung)**

**€ 40,-- pro BIG BAG**

- 8. Silagefolien: Stück /1,5 kg**

**€ 0,40 per Stk.**

**Hausabfälle (Restmüll) – Entgegennahme nur in begründeten**

**Ausnahmefällen, Preisbasis 90 l Hausmülltonne:**

**€ 6,00**



## Sie kompostieren selbst?

Wenn Sie in Ihrem Garten (Ihrer Anlage) selbst kompostieren und daher keine Biotonne benötigen, füllen Sie bitte die nachstehende Erklärung aus und schicken Sie diese **unterschieden** so rasch als möglich an das Gemeindeamt.

### Verzichtserklärung Biotonne

Name: .....

Adresse: .....

Tel.: .....

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** \*)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
  - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
  - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiereName, Anschrift: .....
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze  
Name, Anschrift .....

.....  
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

## Abfuhrplan 2020 für Rest- und Bioabfall – Gemeinde Plainfeld

| Restabfall  |                   |                   |  | Bioabfall |            |
|---|-------------------|-------------------|--|-----------|------------|
| Tag   | 14-tägig          | monatlich         |  | Tag       | Datum      |
| <b>Do</b>   | <b>02.01.2020</b> | <b>02.01.2020</b> |  | Di        | 07.01.2020 |
| Mi  | 15.01.2020        |                   |  | Di        | 21.01.2020 |
| Mi  | 29.01.2020        | 29.01.2020        |  | Di        | 04.02.2020 |
| Mi  | 12.02.2020        |                   |  | Di        | 18.02.2020 |
| Mi  | 26.02.2020        | 26.02.2020        |  | Di        | 03.03.2020 |
| Mi  | 11.03.2020        |                   |  | Di        | 17.03.2020 |
| Mi  | 25.03.2020        | 25.03.2020        |  | Di        | 31.03.2020 |
| Mi  | 08.04.2020        |                   |  | Di        | 14.04.2020 |
| Mi  | 22.04.2020        | 22.04.2020        |  | Di        | 28.04.2020 |
| Mi  | 06.05.2020        |                   |  | Di        | 05.05.2020 |
| Mi  | 20.05.2020        | 20.05.2020        |  | Di        | 12.05.2020 |
| Mi  | 03.06.2020        |                   |  | Di        | 19.05.2020 |
| Mi  | 17.06.2020        | 17.06.2020        |  | Di        | 26.05.2020 |
| Mi  | 01.07.2020        |                   |  | Di        | 02.06.2020 |
| Mi  | 15.07.2020        | 15.07.2020        |  | Di        | 09.06.2020 |
| Mi  | 29.07.2020        |                   |  | Di        | 16.06.2020 |
| Do  | 12.08.2020        | 12.08.2020        |  | Di        | 23.06.2020 |
| Mi  | 26.08.2020        |                   |  | Di        | 30.06.2020 |
| Mi  | 09.09.2020        | 09.09.2020        |  | Di        | 07.07.2020 |
| Mi  | 23.09.2020        |                   |  | Di        | 14.07.2020 |
| Mi  | 07.10.2020        | 07.10.2020        |  | Di        | 21.07.2020 |
| Mi  | 21.10.2020        |                   |  | Di        | 28.07.2020 |
| Mi  | 04.11.2020        | 04.11.2020        |  | Di        | 04.08.2020 |
| Mi  | 18.11.2020        |                   |  | Di        | 11.08.2020 |
| Mi  | 02.12.2020        | 02.12.2020        |  | Di        | 18.08.2020 |
| Mi  | 16.12.2020        |                   |  | Di        | 25.08.2020 |
| Mi  | 30.12.2020        | 30.12.2020        |  | Di        | 01.09.2020 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tonnen sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr mit dem Aufkleber nach vorne an das öffentliche Gut zu stellen.</li> <li>• Behälter die nicht bereitgestellt werden (zB in Abfallboxen stehen) werden nicht entleert!</li> <li>• Die Behälter müssen frei zugänglich sein. Bei viel Schnee bitte den Zugang zu den Tonnen ermöglichen!</li> <li>• Bitte die Straße von herunterhängenden Ästen, Bäumen und Sträuchern befreien!</li> </ul> |                   |                   |  | Di        | 08.09.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 15.09.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 22.09.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 29.09.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 06.10.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 13.10.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 20.10.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 27.10.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 10.11.2020 |
|   |                   |                   |  | Di        | 24.11.2020 |
|   | <b>Mi</b>         | <b>09.12.2020</b> |  |           |            |
|   | Di                | 22.12.2020        |  |           |            |



KARL FRIEDL GesmbH & Co KG Abfallwirtschaft  
Wir sorgen für ein sauberes Umfeld!

www.friedl-entsorgung.at - Tel.: +43 6235 5518